



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik
Per Mail an:
Aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Kontakt Helena Bigler
Funktion Leiterin Reisen und Sport
Tel. direkt 062 206 88 30
E-Mail Helena.Bigler@procap.ch
Datum 28. März 2024

Vernehmlassung Neue Bundesstatistikverordnung

Stellungnahme von Procap Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Procap Schweiz ist die grösste Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Unsere rund 24'000 Mitglieder in der ganzen Schweiz profitieren von Beratungsleistungen in diversen Bereichen (Recht, Bauen, Reisen) und von diversen Angeboten wie Sportgruppen. Dass der Perspektive und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in statistischen Grundlagen und Befragungen zu wenig Rechnung getragen werden, beobachten wir in zahlreichen Tätigkeitsbereichen. Einen direkten Einblick in dieses Thema haben wir jedoch im Rahmen unseres verbandsübergreifenden Engagements für Prävention und Verhinderung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, uns zur laufenden Vernehmlassung der neuen Bundesstatistikverordnung zu äussern, regelt sie doch unter anderem die Durchführung von Erhebungen und Befragungen. Bei der Erarbeitung des Vertiefungsberichts Behinderung als Anhang zum NGO-Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) hat uns diese Thematik stark beschäftigt (s. unten). Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme denn auch im Wesentlichen auf den Art. 20, Mitwirkung der Befragten.

Die Arbeitsgruppe Charta Prävention

In der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (AG Charta Prävention) arbeiten 16 Fach- oder Selbsthilfeorganisationen und Dienstleister aus dem Behinderten- und Gesundheitsbereich zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Prävention und Verhinderung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen sowie ihren Schutz ein. Ihre Mitglieder sind den Grundsätzen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet, wie sie die Bundesverfassung, das Behindertengleichstellungsgesetz (Behig) und die UN-Behindertenrechtskonvention festschreiben. Mitbestimmung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft und auf allen Ebenen gelten ihnen als wesentliche Rechte der Menschen mit Behinderungen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind neben uns Procap: Agogis, anthroSocial, Autismus Schweiz, Avenir social, Vereinigung Cerebral, Curaviva, Cisa, insieme Schweiz, Insos, Lmita, Pro Infirmis, sexuelle Gesundheit Schweiz, SGGIE/SSHID, SZBlind und Youvita. Website: www.charta-praevention.ch

Fehlende Datengrundlagen im Bereich Behinderung

In der Istanbul-Konvention, die am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten zu einem regelmässigen Monitoring. U.a. sollen in regelmässigen Abständen Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gesammelt werden. Die verbandsübergreifende Arbeitsgruppe als Verfasserin des Vertiefungsberichts Behinderung zur Istanbul-Konvention sah sich nicht in der Lage, verlässliche Angaben zu Gewaltvorkommen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu liefern (s. Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Alternativbericht der Zivilgesellschaft. Hg. Netzwerk Istanbul Konvention, 2021, S. 36ff). Im Alternativbericht und im Vertiefungsbericht wird deshalb gefordert, dass alle Datensammlungen des Bundes um die Kategorie Behinderung erweitert werden. „Behinderung“ muss differenziert erfasst (körperliche, psychische, kognitive, komplexe Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigung u.a.m.) werden, und alle Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen (sowohl Wohnsituationen in Institutionen des Behindertenbereichs wie auch Formen des selbständigen Wohnens mit Begleitung oder Betreuung) (Vertiefungsbericht Behinderung, S. 12).

Parallel zur Berichterstattung im Rahmen des Monitorings zur Istanbul-Konvention verlangte das Postulat 20.3886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020 vom Bundesrat Auskunft über die Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Der **Bericht des Bundesrates** zur: „Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz“ (16.6.2023) widmet sich auf mehreren Seiten ausführlich der ungenügenden Datenlage und kommt zum Schluss: *„Die Daten für eine Quantifizierung und ein Monitoring der von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz erlittenen Gewalt weisen nach wie vor Lücken auf, insbesondere die Daten der öffentlichen Statistik.“* (Bericht des Bundesrates, S. 17)

Der Bundesrat schlägt drei Massnahmen vor:

- **Massnahme 1:** Bessere Integration der Behindertenperspektive in die Statistiken des Bundes zum Thema Gewalt
- **Massnahme 2:** Verbesserung der Chancen von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme an Bevölkerungsumfragen, die mit Bundesmitteln finanziert werden

- **Massnahme 3:** Förderung der Forschung über Gewalt an Menschen mit Behinderungen und Förderung der Verbreitung dieses Wissens

Der aktuelle Entwurf verpasst Chance auf Verbesserung

Mit der neuen Verordnung zur Bundesstatistik könnte in Art. 20 (Mitwirkung der Befragten) eine wichtige Voraussetzung in Richtung Umsetzung insbesondere der Massnahme 2 erfüllt werden. Leider wird diese Chance im Vernehmlassungsentwurf verpasst. Art. 20 nennt in Bezug auf Personen, die aus gesundheitlichen Gründen die gestellten Fragen nicht beantworten können, als einzige Unterstützungsmöglichkeit den Beizug von Vertreterinnen und Vertreter. Ein barrierefreier Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Kommunikation, im Verstehen, Begreifen und Formulieren ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird diese Personengruppe – sofern sie zu den Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten gehören, im eigentlichen Sinne „entmündigt“.

Der Bericht „Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz“ verweist durchaus darauf, welche Herausforderung es bedeutet, Befragungen so zu planen und durchzuführen, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen selbständig daran teilnehmen können, allenfalls unterstützt durch eine Assistentin, einen Assistenten. Die Ausführungen des Bundesrats im Bericht zur Datenerhebung verweisen aber auch auf den dringlichen Handlungsbedarf trotz allfälliger methodischer Herausforderungen. Damit Diskriminierung sich nicht fortzusetzen, muss die Zugänglichkeit der Befragungen und der entsprechenden Informationen für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen gewährleistet sein.

Für uns nicht nachvollziehbar ist zudem die Bestimmung, weshalb Menschen, die in kollektiven Wohnformen leben, zusätzlich zur Vertretung die Bewilligung durch die Leitung brauchen (Absatz 4). Sie steht nicht in Einklang mit dem Erwachsenenschutzgesetz mit seinen differenzierten Beistandschaften.

→ **Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Befragungen teilnehmen können, beantragen wir daher folgende Änderungen und Ergänzungen in Art. 20, Absatz 2, 3, 4 und 5:**

Anträge Art. 20

2 Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Befragung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten orientiert. Gegebenenfalls erhalten sie auch Informationen über den Auftraggeber der Befragung und die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen. **Alle Informationen und Orientierungen sind Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich, sie liegen in den geeigneten Formaten (Gebärdensprache, Braille, einfache/leichte Sprache usw.) und Kommunikationskanälen vor.**

3 (neu) Den ausgewählten Personen mit Beeinträchtigungen (der Sinne, der Kognition, der Wahrnehmung u.a.) wird eine Teilnahme an der Befragung und eine eigenständige Beantwortung ermöglicht. Die Befragung erfolgt in entsprechenden Formaten und über geeignete Kanäle. Die ausgewählte Person mit Beeinträchtigung kann zur Beantwortung von Fragen eine Assistenzperson beziehen.

~~(bisheriger Absatz streichen) Zur Beantwortung von Fragen an eine ausgewählte Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht antworten kann, können geeignete Vertreterinnen und Vertreter hinzugezogen werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen der vertretenen Person zu wahren.~~

~~4 (ersatzlos streichen) Bei Personen, die in Anstalten, Heimen und ähnlichen Kollektivhaushaltungen wohnen und nicht selber antworten können, erfolgt die Befragung der Vertreterinnen und Vertreter im Einverständnis mit der Leitung.~~

~~5 (ersatzlos streichen) Name und Vorname der auskunftgebenden Vertreterinnen und Vertreter nach den Absätzen 3 und 4 werden nicht erhoben~~

Gegenstandsbeschreibung vervollständigen

Der Bundesrat sieht als erste Massnahme in seinem Bericht zu Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen die verbesserte Integration der Behindertenperspektive in die Statistiken des Bundes zum Thema Gewalt vor. Die Gegenstandsbeschreibung in der Liste der Datenbeschaffungen nach Thema im Anhang 2 zur neuen Verordnung gibt nicht eindeutig Auskunft, ob Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen z.B. in der Erhebung 04.17. zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und Männer berücksichtigt wird. Erhoben werden zwar die soziodemographischen Merkmale von Opfer und Täter, doch ist nicht klar, ob Behinderung als soziodemographisches Merkmal verstanden wird. Die gleiche Unsicherheit besteht bei der Erhebung für die Opferhilfestatistik (04.16) und der für die polizeiliche Kriminalstatistik (04.09.). **Eine direkte Erwähnung der Menschen mit Behinderungen gehört unserer Ansicht nach in die Gegenstandsbeschreibung der Befragung «Zusammenleben in der Schweiz»** (ZidS, 01.09), erfahren sie doch ebenso Feindschaft ihnen gegenüber wie die in der Beschreibung erwähnten Personengruppen (muslimische Personen, Personen schwarzer Hautfarbe, jüdische Personen). Explizit erwähnt ist Behinderung in der Gesundheitsbefragung.

Antrag Liste der Datenbeschaffungen nach Thema im Anhang 2

→ **Die Beschreibungen der Gegenstände, der Art und Methode der Erhebung der gesamten Liste der Datenbeschaffungen nach Thema im Anhang 2 zur Verordnung sind daraufhin zu überprüfen, ob und wie Menschen mit einer Behinderung in den Erhebungen berücksichtigt werden.**

Um die Datenlage der öffentlichen Statistik in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu verbessern, schlägt der Bundesrat im Bericht „Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz“ vor, **das Potenzial von Datenverknüpfungen besser zu erforschen und dazu eine standardisierte Methodik zu entwickeln, die es ermöglicht, eine Behinderung gestützt auf die AHV/IV-Register abzuleiten** (S. 19). Auch diese Überlegung sollte in die neue Verordnung Eingang finden.

Unsere Anträge zur neuen Verordnung Bundesstatistik basieren auf den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Istanbul Konvention, gehen aber weit über den engeren Interessensbereich der Arbeitsgruppe Charta Prävention hinaus. Die Möglichkeit, eigenständig oder mit Assistenz an einer Bevölkerungsbefragung teilzunehmen, betrifft das Recht auf Teilhabe der Menschen mit Behinderung grundsätzlich. Diesen Standpunkt nimmt auch der Bundesrat in seinem Bericht ein, wenn er auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Bestimmungen des BehiG zum barrierefreien Zugang der Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Bundesverwaltung verweist (S. 19).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Procap Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bigler', with a stylized flourish at the end.

Helena Bigler

Leiterin Reisen und Sport